

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1871**

132 (8.6.1871) Zweites Blatt

Des Fronleichnamsfestes wegen wird morgen unser Blatt nicht erscheinen.

Drahtberichte.

Berlin, 7. Juni. Der Pres.-Korresp. zufolge findet der Schluß der Reichstags-Tagung voraussichtlich am 15. d. M. statt. Berlin, 7. Juni. (Schlußsatz.) Kreditakt 150 3/4, Staatsb. 236 1/2, Lombarden 96, 1882er Amerikaner 97 3/4, Rumänien 47 1/2, Bund —. Frankfurt a. M., 7. Juni. (Anfangs-Kurse.) Amerikaner 1882er 96 3/4, Silberrente 58 3/4, österr. Nationalbank —, bad. Bank —, Darmst. Bank —, Staatstahn 414, Kreditaktien 279 3/4, Lomb. 168, Spanier 22 3/4, Galizier —, Elisabethbahn —, 1868er Loose 82 1/4, Svr. bad. Oblig. 100 3/4.

Frankfurt a. M., 7. Juni. (Schlußsatz.) Amerikaner v. J. 1882 —, Amerik. v. J. 1885: 96 3/4, bayer. neue Sproz. 101 1/4, 4 1/2 Svr. württ. 96 1/2, Sproz. württemb. 100 1/2, Papierrente 48 3/4, österr. 1860er Loose —, bad. Prämienanleihe 108, bayer. Prämienanleihe 109, Spanien von 1869 —, sächs. Hypothekendarlehen —, bayer. DBahnprivileg. 133, Nordostbahn-Prämienanleihe —, Sproz. Lombard-Prämienanleihe 46 1/2, South West. 71 1/2, Central-Pacific 87 1/2, Nordwest-Pr. —, Franz-Jos.-Pr. 80 1/2, neue russ. 82, österr. Nationalbank 751, Darmstädter Bank 861, Staatstahn-Pr. 57 3/4, Lombarden —, Galizier —, Frankf. Bank-B. 121, Eisenbahnbahnakt. 216, Franz-Jos.-Bahnakt. 196 3/4, Schatzscheine 100 1/4, 4 1/2 Svr. bad. 95 3/4, Svr. bad. 89 1/4, Nordwestbahn 206, Wechsel auf Wien 96 1/2, Wechsel auf London 119 3/4, Napoleonsd'or 9.25 — 26. Stimmung: fest.

Wien, 6. Juni. (Abgeordnetenhaus: Deratung des Finanzgesetzes.) Groß beantragt, auf die Voranschlagsberatung gegenwärtig nicht einzugehen. Morgen wird die Verhandlung fortgesetzt. Nach 7 Redner sind eingetreten. Wien, 7. Juni. (Schlußsatz.) Kreditaktien 200, Staatsbahn —, Lomb. 175.20, Anglo-Bank 244.00, Silber —, Napoleonsd'or 9.81.

Paris, 6. Juni, Abends. Die Post zwischen Paris und dem Ausland ist vollständig wiederhergestellt. — Der Herzog von Aumale ist gestern aus der Normandie in Honan (Dep. Seine et Oise, bei Mantes) ein und hat sich von da nach St. Germain begeben.

Verfall, 6. Juni. Die Ernennung Kellner's zum Postkassier in St. Petersburg ist noch nicht durch die Anzeigung veröffentlicht, wie irrthümlich gemeldet worden, wird jedoch als sicher betrachtet. Die Anzeigung hatte bei Mittheilung der anderen (gleichzeitig angezeigten) Ernennungen nur bemerkt, daß Picard und Kellner zu anderen Ämtern beufen seien. — In der Nationalversammlung legte Poyet-Duportier einen Gesetzentwurf vor, durch welchen der Finanzminister ermächtigt wird, Anleihen bis zu 2 1/2 Milliarden abzuschließen, um die ersten Raten der Kriegsschuldung zu zahlen und die unzulässigen Ausfälle zu decken zu können. Der Entwurf wird der Budgetkommission überwiesen. Justizminister Dufaure bringt einen Gesetzentwurf ein, welcher bestimmt, daß gerichtliche Feststellungen über welche Militärs seit September 1870 bis 30. Mai 1871 verschwunden waren. Der Gesetzentwurf, betref. den Wiederaufbau der Benommenten, wird von der Tagesordnung abgelehnt und die Beratung hierüber vertagt. — Wie es heißt, wären die Meinungsverschiedenheiten zwischen Thiers und der Kommission, welche die Aufhebung der Verbannungsgesetze zu prüfen hat, auf dem Wege des Ausgleichs. — Es ist nicht ertheilt, alle Zivilbeamten der Kommune zu verhaften.

Verfall, 7. Juni. Das Journal officiel veröffentlicht die Ernennung Picard's zum Gouverneur der französischen Bank, in London's zum Generalkonsul der Rechnungsgesellschaft. Lullier wurde letzten Montag verhaftet. Dem Gericht von Lullier in Lyon und anderen Provinzialstädten wird widersprochen.

Moritz, 6. Juni. Graf Harcourt ist hierher eingetroffen. — Die Blätter veröffentlichten eine päpstliche Encyklika, worin die Völker aufgefordert werden, Gott anlässlich des päpstlichen Jubiläums zu danken.

London, 6. Juni. (Unterhaus.) Lord Enfield erklärt auf eine Anfrage, daß die Abtretung Helgolands bisher von Preußen nicht verlangt worden ist. Bezüglich einer anderen Anfrage erwidert Lord Enfield, die französische Regierung habe dem englischen Gesandten angedeutet, daß nicht der ganze Handelsvertrag, sondern nur einzelne Punkte desselben aufgehoben werden sollen, eine amtliche Mittheilung hierüber jedoch noch nicht festgefunden habe.

Deutsches Reich.

Ettenheim, 6. Juni. Gegenwärtig ist hier eine Adresse an Staatsprok. v. Döllinger in Angelegenheit des Protestes gegen die Unschärfe in Umlauf, und wird dieselbe eine namhafte Anzahl Unterschriften erhalten. An dieser Adresse wollen sich auch die ungeliebten Amtsbefehle beteiligen, wobei dieselbe in den nächsten Tagen abgehen wird. Am letzten Sonntag hat nun der hiesige Pfarrverwalter sich durch diese Adresse veranlaßt gefunden, seine Bemerkungen zu machen, und zwar bei Besetzung des Pfarramtes; er bemerkt: er habe erst gefahren gehört, daß es in Ettenheim auch solche arme Seelen gebe, welche freischreiben und die Adresse an den abgefallenen Professor Döllinger unterschreiben wollten; er warne die Gläubigen davor, indem ihnen durch diese Handlung die Exkommunikation bevorstehe. Die Gläubigen waren hierüber nicht sehr erobert, denn es wurde allgemein darüber gelacht. Jedemfalls war diese Warnung am unrechten Orte, denn diejenigen, welche die Adresse unterschreiben, sind Männer, welche sich nicht einschüchtern lassen und sich auch vor der Exkommunikation nicht fürchten, und für die weniger Intelligenzen ist diese Warnung deswegen nicht nötig, weil sie die Adresse doch nicht unterschreiben. Dem Herrn Pfarrverwalter könnten wir überhaupt empfehlen, statt solche Dinge auf die Kanzel zu bringen, den Leuten das Wort Gottes zu verkünden, welches man von dieser gemeinlichen Stelle so wenig zu hören bekommt; dagegen hört man desto mehr schimpfen über Abergläubige.

Berlin, 6. Juni. (Rebe Diekmars am 3. d. im Reichstag in Betreff des Gesetzentwurfes.) Ich möchte also bitten, die Frage aus dem Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, ob Sie nicht den Wässern Schaden thun, wenn Sie zu früh mit dem Reichstagsregiment eintreten. Ich bin der Meinung, daß, wenn auch hier eifriger Abgeordnete im Hause wären, dennoch einwirken die Landesgesetzgebung in den Händen des Reichs und Bundesrats immer noch auf ein Jahr oder zwei verbleiben sollte, weil ein so künstliches Netz von Kombinationen bei den Landern, die beabsichtigt werden, erforderlich ist, daß das Verwehen eines einzigen Paragraphen bei einer parlamentarischen Diskussion das Ganze verzieht. Die Wichtigkeit der Interessen, die dort berührt werden, tritt uns im Augenblick beispielsweise bei Erörterung der Justizorganisation nahe, wo es die Absicht ist — aus Gründen, die, glaube ich, Ihnen selbst haben würden, wenn es nicht zu weit führte, sie hier auseinander zu setzen — anstatt der vielen kleineren Gerichte einige größere, die andere Garantie nach verschiedenen Richtungen hin bieten, zu bilden, wodurch natürlich die sämtlichen Gewohnheiten u. Einrichtungen der französischen Rechtspflege auf das Einschneidende berührt werden. Die französischen

Anwälte, die Notare, die Grefress, die Gerichtsvollzieher besitzen künftliche Ämter in analogem Verhältnis, wie bei uns die Konfessionen der Apotheken künftlich sind mit konfartirender Staatsprüfung. Die Interessen dieser Leute werden verletzt schon allein durch die Verlegung eines der Gerichte von einem Orte, wo diese Personen künstlich eingerichtet sind; man wird zu einer Abfindung dieser Beamten schreiten müssen, weil man ihnen ihr wohlverdientes Eigentum nicht ohne Entschädigung entziehen kann. Das berührt einen anderen Punkt, über den wir freilich waren, nämlich die Schulfrage. Es werden dazu Geldmittel nötig sein, die die Departements vielleicht nicht geneigt sein werden, in ihrem Interesse herzugeben. Dieser eine Blick auf die Sache zeigt Ihnen, wie vielseitige Interessen von Familien, Ständen und Individuen allein durch eine einzige Maßregel berührt werden. Das Alles kann am grünen Tische sorgfältig berechnet und kombiniert werden, wie eine strategische Operation, die gleichzeitig nach allen Richtungen vorgeht. Wird aber ein einziger Punkt durch ein parlamentarisches Votum abgeändert, so paßt das Ganze nicht mehr, und es würde in der That eine außerordentlich schwierige Arbeit sein, wir würden eine volle Jahresfrist mit Ihnen in Anspruch nehmen müssen, wenn wir diese organisatorischen, diese unvorstellbaren Gesetze mit Ihnen vornehmen wollten im Plenum. Also in Ihrem eigenen Interesse lassen Sie der Regierung etwas länger freie Hand; es würde nicht aus Rücksicht, sondern mit Bedauern sein, daß wir Sie zu langen und häufigen Sitzungen berufen, wenn wir genötigt wären, über alle diese Details, die dort gerichtet werden müssen, parlamentarisch zu verhandeln, wenn Sie uns nicht die Zeit lassen, sie mit Besonnenheit zu erledigen, so daß wir entweder geneigt sind, sie in der Zwischenzeit gar nicht zu erledigen, oder sie im Reichstage zu behandeln oder sie mit einer Hast zu erledigen, bei der das Interesse des Landes leidet. Der Herr Vorredner hilft mir vor, daß ich diese Fragen — und ich schmeichle mir, ich durch meine Worte jetzt überzeugt zu haben, daß es doch nicht reiner Eigennutz ist, wenn ich mich jetzt dafür einsetze — daß ich diese Fragen zu erledigen gesucht hätte durch den Druck einer Kabinettsfrage. Das thut so ganz nicht zu; ich habe nicht gesagt, wenn Sie so und so nicht votieren, will ich nicht mehr Bundeskanzler sein, — da habe ich doch, ehe ich resignire, noch andere Pflichten, als die gegen das Gesetz und die Verfassungen allein, in Erwägung zu ziehen — ich habe nur gesagt, wenn die Angelegenheit, die hier in Erwägung einem Menschen gegeben werden sollen — es kann ja auch für ein verantwortlicher Minister sein — so eingerichtet werden sollen, dann wünsche ich von ihrer Übernahme dispensirt zu sein, und man kann doch, ehe man ein Amt übernimmt, seine Bedingungen stellen, ohne daß darin ein unbilliger, ein außerhalb der Sache liegender Druck auf die Entscheidung der Beteiligten gefunden werden könnte, und ich möchte die Herren dringend bitten, aus der vielleicht nicht ausreichend vorbereiteten Art, in der ich meine Meinung mitunter vertritt, um, namentlich nach einer längeren Abwesenheit, theils einer geographischen, theils einer sachlichen, nach einer längeren Nichtbeteiligung an Ihren Gesetzen, — aus der Art, wie ich in unvorbereiteter Lage eine Sache vertritt, nicht sofort Schlüsse auf tiefer gehende Verfassungen zu machen, und einer Reichsarbeit unter Umständen etwas zu gut zu halten, ohne die ich anderer Seite nicht im Stande wäre, Ihnen und dem Lande Dienste zu leisten. Das Recht, etwas müde zu sein, wird mir auch der Herr Vorredner nicht bestreiten.

Berlin, 6. Juni. Der Reichstag setzt in seiner heutigen Sitzung die Beratung des Invalidenpensionsgesetzes fort: Die Debatte beginnt bei §. 39, Bewilligungen für Hinterbliebene. Abg. Herz beantragt, außer den Eltern und Geschwistern auch den Großeltern den Anspruch auf die Pension für den Sterbemonat zu gewähren, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen. Das Haus stimmt dem Antrage zu. §. 40 wird ohne Veränderung angenommen. Mit dem §. 41 wird zugleich die Debatte über §. 93 verbunden. §. 41 setzt für die Wittwen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, der Generale 500 Thlr., für die der Stabsoffiziere 400 Thlr., für die der Hauptleute und Subalternoffiziere 300 Thlr. jährlich fest. Hierzu beantragen die Abg. v. Bonin und G., hinter den Worten „im Wittwenstande bleiben“ einzuschalten, „im Falle der Wiederheiratung noch für ein Jahr.“ Abg. v. Wallinrod beantragt: „Bis dahin bis zu dem gleichen Betrage und für die Dauer der Behaltigkeit, können auch den Eltern bewilligt werden, deren einziges Ernährer der Offizier oder Militärarzt war.“ Bundeskommissar v. Kirchbach erklärt sich zustimmend dazu. Auf Antrag des Abg. Paster wird die Abstimmung über diesen Antrag bis nach der Beschlußfassung über §. 93 ausgesetzt, der §. 41 mit dem Amendement Bonin angenommen. Der §. 42 der Vorlage will den Kindern der im vorigen Paragr. bezeichneten Offiziere bis zu ihrem vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 50 Thlr. jährlich gewähren. Abg. v. Bonin will den Kindern, wenn sie auch unterlos sind, je 75 Thlr. bewilligen, Abg. Dr. Lucius (Erzucht) die Erziehungsbeihilfe auf 72 Thlr. jährlich und im Falle der Mutterlosigkeit auf 100 Thlr. erhöhen, für welche Antrag die Abg. Graf Bethusy, Dr. Friedenthal, u. Frhr. v. Lo eintreten, derselbe wird aber abgelehnt und §. 42 mit dem Bonin'schen Antrag angenommen. Dinter §. 42 wird auf den Vorschlag der vereinigten Kommission folgender neue Paragraph eingefügt: „Die Zahlung der im §. 41 und 42 bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus, die Beihilfen werden vom ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todesfall folgt.“ Die Abstimmung über §. 43 u. 44 wird ausgesetzt. §. 45 unbenutzt angenommen. §. 46 enthält diejenige Fülle, für welche dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, u. erklärt zugleich die Vorschriften des §. 33 auf die bereits Pensionierten für anwendbar. (Es bezieht sich dieser Paragraph namentlich auf diejenigen sächsischen Offiziere, welche an dem letzten Kriege mit Frankreich Theil genommen haben und zur Zeit noch niedrigerer Gehalte beziehen, wie die Offiziere der norddeutschen Armee.)

Auf den Antrag des Abg. v. Bonin wird mit Zustimmung des Kriegsministeriums v. Roon §. 46 mit folgendem Zusatzamendement angenommen: „Für die im Offizierrang stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionierung das chancenmäßige Gehalt nach den Gehältern für Infanterieoffiziere (§. 10 a) der entsprechenden Militärärzte als pensionsfähiges Dienstentommen in Anrechnung gebracht.“ — Die §§. 47—56 beziehen sich auf die Pensionierung u. der Offiziere der kaiserlichen Marine. Sie werden fast ohne Veränderung genehmigt. Es folgt nunmehr der 2. Theil des Gesetzes: Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen. — Die §§. 57—69 werden ohne Verhandlung unverändert genehmigt. §. 70 der Regierungsvorlage lautet: „Unteroffiziere u. Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganz invalide geworden sind, erhalten eine Verwundungszulage von 2 Thlr. monatlich neben der Pension.“

Dieser beantragte Abg. v. Bonin und Genossen: a) statt: „durch Verwundung vor dem Feinde“ zu setzen: „nachweislich durch den Krieg“; b) statt: „Verwundungszulagen“ zu setzen: „Pensionszulage.“

Abg. Dr. Buchholtz stellt den Antrag zur Annahme. Regierungskommissar Hauptmann v. Pögg erklärt sich Namens der verbündeten Regierungen gegen denselben, indem er ausführt, daß man die Soldaten in Betreff der Pensionierung mit den Offizieren nicht gleich stellen könne, da die letzteren ersparungsunfähig im Kriege viel mehr Ehrgefühl walten lassen, als die gemeinen Soldaten. (Bewegung.)

Abg. Dr. Wehrensdorf: Ich muß es tief beklagen, daß der Herr Bundeskommissar sich erlaubt hat, von den Soldaten hier zu sagen,

daß sie im Kriege das Ehrgefühl weniger walten ließen, als die Offiziere. Ich hätte geglaubt, daß in einer Zeit, wo alle Welt unserer Arme vollere Gerechtigkeit widerfahren läßt, man sich genötigt haben würde, solche Sprache zu führen.

Kriegsminister v. Roon: Ich befinde mich in der unangenehmen Lage, über ein Mißverständnis zu sprechen, das soeben stattgefunden hat. Ich muß bemerken, daß wenn ich auch gewünscht hätte, daß Fr. v. Pögg eine andere Ausdrucksweise gewählt hätte, nichtsdestoweniger die nackte Thatsache nicht gelugnet werden kann, daß wenn man einer gleichen Anzahl Soldaten eine gleiche Anzahl Offiziere gegenüberstellen wollte, man unbedingt das größere Ehrgefühl auf Seite der Offiziere finden würde. Es liegt dies einfach darin, daß der gemeine Mann noch nicht allgemein so gehoben ist, obwohl man dahin strebt, ihn bezüglich der Bildung auf eine höhere Stufe zu bringen. Ich muß daher zur Ehrenrettung des Hrn. v. Pögg aussprechen, daß der Gedanke, der ihn zu seinem Ausdruck veranlaßt hat, vollkommen richtig ist.

Abg. v. Wallinrod: Ich verstehe die Empfindlichkeit nicht, die von einigen Seiten gegen den Anspruch des Bundeskommissars sich kundgegeben hat, da es doch eine bekannte Thatsache ist, daß die Offiziere sich weit mehr angezogen haben, als die Mannschaft. Nennen Sie das Ehrgefühl und Ehrgefühl, das ist gleichgültig. Im gewöhnlichen Leben würde man einfach sagen: „Es war ihre verfluchte Pflicht und Schuldigkeit.“ (Heiterkeit.) Im Uebrigen bitte ich, den Antrag Bonin abzulehnen.

Abg. Riquel: Ich glaube, nach einem Kriege, wie wir ihn so eben gehabt haben, wo Jeder glaubt, seine Schuldigkeit gethan zu haben, war es jedenfalls weislich, zu hören, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer den größten Theil von Ehrgefühl gezeigt hat. Aber es würde mir sehr leid sein, wenn dieser Zwischenfall der Sache selbst zum Schaden gereichen sollte. Wir würden, wenn wir den Antrag nicht annehmen wollten, nicht unsere Schuldigkeit thun. Wenn wir auch heute nicht übersehen können, wie groß der Betrag sein wird, der dadurch gebraucht wird, so müssen wir dem Antrag dennoch zustimmen, denn der Betrag muß aufgebracht werden.

Abg. Paster empfiehlt ebenfalls den Antrag zur Annahme, und bemerkt bezüglich des Zwischenfalles, daß der Bundeskommissar vergessen habe, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Offiziere sich freiwillig größeren Gefahren aussetzten, dies darin seinen Grund habe, daß zwischen Berufssoldaten, mozu doch unzweifelhaft die Offiziere gehören, und den aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangenen Soldaten ein Unterschied bestehe.

Nachdem sich noch Abg. Graf zu Eulenburg gegen die Anträge erklärt, wird die Verhandlung geschlossen, und bei der Abstimmung §. 70 mit dem Abänderungsantrage Bonin angenommen.

Bei §. 71, welcher den Soldaten, ebenso wie den Offizieren eine Verwundungszulage gewährt, erhält die Litera D nach dem Antrage der Abg. Bonin und Genossen die folgende Fassung: „Bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verwundung gleich zu achten sind.“ Mit dieser Abänderung wird §. 71 soeben angenommen, desgl. die folgenden §§. 72—92 mit unwesentlichen Abänderungen. Mit §. 93 beginnen die Bestimmungen über die Beihilfen von Wittwen und Waisen; die schon bei §. 71 gefassten Beihilfe in Beziehung auf die Wittwen gelten auch bei den §. 93. §. 96 bestimmt die Erziehungsbeihilfe für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf 3 1/2 Thlr.

Die Abg. Bonin und Genossen wollen Doppelwitwen 5 Thlr. gewähren, außerdem einen neuen Zusatz dem Paragrafen hinzufügen, welcher auch für den hinterbliebenen Vater und die hinterbliebene Mutter eine Unterstützung von 3 1/2 Thlr. bestimmt, sobald sie in dem Verstorbenen ihren Ernährer verloren haben. Es wird hierbei nochmals der bereits erwähnte Antrag des Abg. v. Wallinrod zur Beratung gestellt. Bevor sich das Haus jedoch über diese Amendements schlüssig macht, wird ein Verlegungsantrag angenommen. Nächste Sitzung morgen.

Frankfurt a. M. 6. Juni. (H.) Am vorigen Samstag ist Graf Armin mit dem Legationsrat Grafen v. Bartenstein in unserer Stadt eingetroffen, um mit den französischen Bevollmächtigten, den Herren Leclerc und Coulard, die bereits an der Unterzeichnung des Friedenstractats theilnahmen, noch weiter zu konferiren. Die wir vernehmen, werden die Herren bis Ende dieser Woche hier verbleiben. Bis jetzt haben täglich Besprechungen stattgefunden.

Ausland.

Zürich, 6. Juni. (Tonhalleprozeß. Grupp.) Von 41 Angeklagten sind 35 verurtheilt und 6 freigesprochen. Der Spruch des Gerichtshofes wird morgen erfolgen.

Paris, 6. Juni, 5 Uhr Abends. (H.) Die Börse ist in steigender Tendenz. Rente 58. 80 nach 58. 25. Alle Werte gefragt. Die französische Bank wird nächste Woche eine Veröffentlichung ihrer gegenwärtigen Lage bringen. Der Avenir national meldet, daß gegenwärtig 2 1/2 Milliarden in Banknoten in Zirkulation sind.

Rom, 15. Mai. (H.) Der Papst hat an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe eine die italienische Regierung wiederum sehr heftig angreifende Encyklika erlassen, in welcher das bekannte päpstliche Garantiegesetz scharf zurückgewiesen und zum Schluß an alle Fürsten appellirt wird, damit diese die weltliche Macht des Papstthums wiederherstellen. Der Papst kommt dann auf seine weltliche Herrschaft zu sprechen, welche ihm durch einen besonderen Rathschluß der göttlichen Vorsehung verliehen und notwendig sei, damit der römische Papst nie einem Fürsten oder einer weltlichen Gewalt unterworfen, seine von Christus empfangene oberste Gewalt mit voller Freiheit ausüben könne. War es nicht auch ein besonderer Rathschluß der göttlichen Vorsehung, welcher ihm die weltliche Herrschaft entzog?

Petersburg, 6. Juni. (H.) Die Feststellung des Reiseplanes des deutschen Kaisers nach Petersburg ist erfolgt. Die Ankunft findet im Späthommer statt. Der Kaiser wird den Lagerstätten der russischen Gardetruppen in Jarosl'-Selo bewohnen. — General Ingulatski wird hier erwartet.

Berschiedenes.

Freiburg, 4. Juni. Heute begaben sich unsere beiden Gesangsvereine Konordia und Liedertafel nach unserer Schwesterstadt Müllheim, um dem dortigen Gesangsverein den demselben vom Verein Frohman in St. Gallen geschenkten silbernen Pokal zu überreichen.

Aus der freien Schweiz. Der Eidgenosse veröffentlicht einige Aftenfunde, aus denen hervorgeht, daß das Polizeigericht von Troistorrens (Kanton Wallis) einen Bewohner des Ortes zu 4 Franken Strafe verurtheilt hat, weil derselbe (bei seiner Unkenntnis der französischen Sprache) dem Gottesdienste nicht beigewohnt, sondern vorgezogen hat, während desselben in seiner Stube eine Pfeife zu rauchen. — Und nicht nur in der romanischen, auch in der deutschen Schweiz geschehen dergleichen Dinge. Das Tagblatt der Stadt Schaffhausen berichtet aus dem Orte Wargen in diesem Kanton, daß der dortige Kirchenrath einen 19jährigen jungen Mann zu drei Tagen Gefangenschaft den u. Prozeßkosten im Betrag von etwa 17 Fr. nebst 4 Fr. Gebühren für den Angeber verurtheilt hat, weil derselbe ein paar Mal den Besuch der Kinderlehre verkannt hatte, um bei schwerer Erkrankung seines 72jährigen Vaters die Hausgeschäfte, insbesondere die Beschäftigung von 10 Stück Vieh zu besorgen. Was sagen

